

Mit der Bearbeitung wird erst begonnen, wenn der Gebührenvorschuss entrichtet ist!

Antrag auf Umstellung der Fahrerlaubnis

Ich beantrage die Umstellung auf folgende ab dem 01.01.1999 geltenden Klassen	Geschlecht		Doktorgrad
	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	
	Familienname		
	Vorname (sämtliche, Rufnamen <u>nicht</u> unterstreichen)		
<input type="checkbox"/> A (uneingeschränkt) <input type="checkbox"/> A (eingeschränkt) <input type="checkbox"/> A1	Geburtsname, falls abweichend vom Familiennamen		
<input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> BE <input type="checkbox"/> C1 <input type="checkbox"/> C1E <input type="checkbox"/> C* <input type="checkbox"/> CE*	ggf. Künstlername / Ordensname		
<input type="checkbox"/> D1 <input type="checkbox"/> D1E <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> DE	sonstige frühere Namen		
<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> T <input type="checkbox"/> L	Geburtsdatum		Geburtsort
Eingangsstempel	Straße		Hausnummer
	PLZ	Wohnort	
	taagsüber telefonisch erreichbar unter Telefonnummer		

* Die Fahrerlaubnis der Klasse drei kann höchstens auf eine beschränkte Klasse C (CE79 (C1E>12.000 kg, L≤ 3)) umgestellt werden.

Ich besitze die Fahrerlaubnis / den Führerschein

Klasse(n)	ausgestellt am	durch (Behörde)	Listennummer	Vordrucknummer
Klasse(n)	ausgestellt am	durch (Behörde)	Listennummer	Vordrucknummer
Klasse(n)	ausgestellt am	durch (Behörde)	Listennummer	Vordrucknummer

Ich erkläre ausdrücklich, dass mir die Fahrerlaubnis derzeit nicht entzogen ist.

Ich füge folgende Unterlagen bei:

- Personalausweis/Pass mit Meldebescheinigung (ist bei Antragstellung vorzulegen)
- Lichtbild (45 x 35 mm, neu, im Halbprofil, Gesichtshöhe ca. 20 mm)
- den bisherigen Führerschein (ist bei Antragstellung vorzulegen und bei Aushändigung des Kartenführerscheins abzugeben)
- ärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung (bei Antragstellerinnen/Antragstellern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und die Klasse C oder CE beantragen)
- Karteikartenabschrift **

** Eine Karteikartenabschrift ist erforderlich, wenn der letzte Führerschein von einer auswärtigen Behörde ausgefertigt worden war. Sie wird nach Beantragung der Umstellung von der jetzt örtlich zuständigen Behörde von Amts wegen bei der auswärtigen Behörde angefordert. Es ist dem Antragsteller jedoch unbenommen, die Karteikartenabschrift (vorher) selbst bei der auswärtigen Behörde fermündlich zur unmittelbaren Übersendung an die jetzt örtlich zuständige Behörde (ggf. namentlich benennen) anzufordern.

Soweit ich die Klasse T beantrage und bisher nicht die Klasse 2 besitze, erkläre ich, dass ich in der Land-/Forstwirtschaft tätig bin.

Ich werde per Postkarte benachrichtigt, wenn der Führerschein zum Abholen bereitliegt.

Ort	Datum	Unterschrift

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten

Identifikationsnummer
0
1
0
5
∞

(00110)

Deutscher Gemeindeverlag
W. Köhler GmbH
Telefon: (01 80) 5 10 66 01 - E-Mail: kornfow@kohlhammer.de

S 122.1998

Merkblatt für die Umstellung der Fahrerlaubnis

Die Umstellung der bisherigen Fahrerlaubnisklassen ist freiwillig. Die alten Rechte aus der bisherigen Fahrerlaubnis bleiben grundsätzlich erhalten und werden bei der Umstellung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend berücksichtigt.

Einschränkungen ergeben sich bei bestimmten Klassen ab dem 50. Lebensjahr.

A. Hinweise für Inhaber der Klasse 2

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 2, die bis zum 31.12.1949 geboren wurden, müssen ihren Führerschein bis zum 31.12. 2000 umgestellt haben, da ab 01.01.2001 die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 2 erlischt.

Für die Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2, die ab 01.01.1950 geboren wurden, erlischt die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

Ist die Fahrerlaubnis erloschen, so dürfen keine Kraftfahrzeuge der Klasse 2 mehr geführt werden.

Die Fahrerlaubnisse der Klasse 2 (künftig Klasse CE) werden im Zuge der Umstellung auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung ist jeweils abhängig von einer ärztlichen Untersuchung und Überprüfung der Sehleistung und sollte rechtzeitig (3 Monate vor Ablauf) beantragt werden.

B. Hinweise für Inhaber der Klasse 3

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 erhalten bei der Umstellung neben der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE auch die Klassen C1 und C1E ohne Befristung und ohne die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (zG) und Züge bis 12 t (zG) geführt werden.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Züge über 12 t bis max. 18,5 t) erhalten bleiben, muss dies bei der Umstellung besonders beantragt werden. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (beschränkt) erteilt, die bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet wird. Zur Verlängerung sind für diese Fahrerlaubnisklassen alle 5 Jahre ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich.

Inhaber der Klasse 3, die bis zum 31.12.1949 geboren wurden, müssen die bisherigen Fahrerlaubnisklassen bis einschließlich 31.12.2000 umstellen, um die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse CE (beschränkt) zu behalten.

Mit dem alten Führerschein der Klasse 3 dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in die Klasse CE fallende Fahrzeugkombinationen/Züge mehr geführt werden.

In der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen können außerdem die Erteilung der Klasse T beantragen.

C. Hinweise für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Die Hinweise in den vorstehenden Abschnitten A. und B. gelten auch für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Taxi, Mietwagen, Kraftomnibus) - FzF -. Außerdem müssen sie spätestens zum Ablauf der Gültigkeit dieser FzF zusätzlich zum Verlängerungsantrag auch die Umstellung des Führerscheins rechtzeitig (3 Monate vor Ablauf) beantragen.

Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und den Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt und im Führerschein bestätigt:

I. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Fahrerlaubnisklasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gem. Anlage 9)	weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anlage 9
1	vor dem 01.12.1954	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	im Saarland nach dem 30.11.1954 und vor dem 01.10.1960	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.1954 und vor dem 01.01.1989	A, A1, M, L		L 174, 175
1	nach dem 31.12.1988	A, A1, M, L		L 174
1 a	vor dem 01.01.1989	A, A1, M, L		L 174, 175
1 a	nach dem 31.12.1988	A ¹⁾ , A1, M, L		L 174
1 beschränkt auf Leichtkrafträder	nach dem 31.03.1980 und vor dem 01.04.1986	A1, M, L		L 174, 175
1 b	vor dem 01.01.1989	A1, M, L		L 174, 175
1 b	nach dem 31.12.1988	A1, M, L		L 174
2	vor dem 01.12.1954	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	Im Saarland nach dem 30.11.1954 und vor dem 01.10.1960	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	vor dem 01.04.1980	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	nach dem 31.03.1980	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
3 (a + b)	vor dem 01.12.1954	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12.000kg, L≤3) T ²⁾	C1 171, L 174, 175
3	im Saarland nach dem 30.11.1954 und vor dem 01.10.1960	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12.000kg, L≤3) T ²⁾	C1 171, L 174, 175
3	vor dem 01.04.1980	A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12.000kg, L≤3) T ²⁾	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.03.1980 und vor dem 01.01.1989	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12.000kg, L≤3) T ²⁾	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.12.1988	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12.000kg, L≤3) T ²⁾	C1 171, L 174
4	nach dem 01.12.1954	A, A1, B, M, L		L 174, 175
4	Im Saarland nach dem 30.11.1954 und vor dem 01.10.1960	A, A1, B, M, L		L 174, 175
4	vor dem 01.04.1980	A1, M, L		L 174, 175
4	nach dem 31.03.1980 und vor dem 01.01.1989	M, L		L 174, 175
4	nach dem 31.12.1988	M, L		L 174
5	vor dem 01.04.1980	M, L		L 174, 175
5	nach dem 31.03.1980 und vor dem 01.01.1989	L		L 174, 175
5	nach dem 31.12.1988	L		L 174
1) § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung 2) nur für in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen				
Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (alt)			Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Klasse und Schlüsselzahl gem. Anlage 9 beschränkter Fahrerlaubnisklassen
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen			D1, D1E, D, DE	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen			D1, D1E	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 24 Fahrgastplätzen oder nicht mehr als 7500 kg zulässiger Gesamtmasse			D1, D1E	D 79 (S1 ≤ 24/7.500 kg)